

Da somit die Parteien über den Wert des Streitgegenstandes nicht einig sind, ist es gemäss Art. 59 Abs. 2 OG Sache des Bundesgerichts, ihn gemäss Art. 53 Abs. 3 und 4 OG festzustellen. Aus dem Verfahren vor den Vorinstanzen sind jedoch keinerlei Grundlagen ersichtlich, gestützt auf die der fragliche Streitwert berechnet werden könnte. Der Kläger hat vor der ersten Instanz allerdings behauptet, seine Liegenschaft erleide durch die beanstandeten Einwirkungen einen Minderwert, der durch Expertise festgestellt werden möge. Doch hat sich der zugezogene Sachverständige über einen solchen Minderwert nicht ausgesprochen, noch hat der Kläger selber, etwa durch Angabe des Wertes seiner Liegenschaft und anderer Umstände, die Grundlagen zur Berechnung eines allfälligen Minderwertes gegeben.

Der Nachweis dafür, dass der Wert der vorliegenden Streitsache die für die Berufung an das Bundesgericht erforderliche Summe von 4000 Fr. erreicht, ist somit nicht geleistet, und selbst wenn dies der Fall wäre, könnte auf die Berufung nicht eingetreten werden, weil die für das schriftliche Berufungsverfahren erforderliche Rechtsschrift der Berufungserklärung nicht beigelegt worden ist (Art. 59 und 67 Abs. 4 OG), was für sich allein schon die Rechtsunwirksamkeit der Berufung nach sich zieht.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

45. Urteil der II. Zivilabteilung vom 27. Mai 1926

i. S. Hutzmann gegen Regierungsrat St. Gallen.

Gegen die Bevormundung Unmündiger auf Grund von Art. 368 ZGB ist die zivilrechtliche Beschwerde gemäss Art. 86 OG nicht gegeben. Die Anführung des Art. 368 ZGB in Art. 86 Ziff. 3 OG ist lediglich auf einen redaktionellen Irrtum zurückzuführen.

A. — Am 8. Dezember 1924 starb im kantonalen Asyl in Wil der von Kaltbrunn (Kt. St. Gallen) gebürtige und in Luzern wohnhaft gewesene Emil Hutzmann. Da seine Frau schon vor ihm gestorben war, ordnete die Vormundschaftsbehörde von Kaltbrunn über seine noch unmündigen Kinder: Emil, Ida-Maria und Klemens Josef Hutzmann am 12. Dezember 1924 die Vormundschaft an. Die gleiche Anordnung traf in der Folge auch das Waisenamt von Luzern mit Verfügung vom 10. Januar 1925. Letzteres ersuchte dann die Vormundschaftsbehörde von Kaltbrunn, die von ihr angeordnete Vormundschaft, weil sie hiezu nicht zuständig gewesen wäre, zu widerrufen. Da diese dem Gesuche nicht entsprach, rekurierte der I. Amtsvormund der Stadt Luzern, J. Elmiger, namens seiner Mündel an den Regierungsrat von St. Gallen, worauf die Vormundschaftsbehörde von Kaltbrunn die Vormundschaft über die beiden erstgenannten Kinder aufhob, diejenige über Klemens Josef jedoch aufrecht erhielt.

B. — Mit Entscheid vom 23. Februar 1926 hat der Regierungsrat von St. Gallen den Rekurs, soweit er nicht durch die erwähnte Aufhebung gegenstandslos geworden war, abgewiesen, wogegen Amtsvormund Elmiger namens des Klemens Josef Hutzmann die zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhob mit dem Begehren: die über Josef Hutzmann am 12. Dezember 1924 in Kaltbrunn bestellte Vormundschaft sei aufzuheben und abzuschreiben, und es sei festzustellen, dass die Vormundschaftsbehörde von Luzern einzig zuständig sei für die Bestellung eines Vormundes über die drei Kinder Hutzmann von Kaltbrunn.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Der vom Beschwerdeführer angefochtene Entscheid stellt sich als Entscheid über die Bestellung eines Vormundes für Minderjährige gemäss Art. 368 ZGB dar.

Nun hat aber das Bundesgericht schon früher ausgesprochen, dass derartige Entscheide nicht mit der zivilrechtlichen Beschwerde weiterziehbar sind (vgl. BGE 47 II S. 16). Hierauf zurückzukommen liegt kein Grund vor. Art. 86 Ziff. 3 OG sieht die zivilrechtliche Beschwerde nur für die Fälle vor, wo eine bisher mündige Person unter Vormundschaft gestellt wird. Das ergibt sich unzweideutig daraus, dass in dieser Vorschrift ausdrücklich der nach der Terminologie des ZGB nur die Fälle des Art. 369—372 ZGB umfassende Ausdruck « Entmündigung » verwendet worden ist und nicht der sowohl die Bevormundung Mündiger als auch diejenige Unmündiger umfassende, allgemeine Ausdruck « Bevormundung ». Richtig ist zwar, dass unter den in Art. 86 Ziff. 3 OG in Klammern angegebenen Gesetzesartikeln, die als Anwendungsfälle der genannten Vorschrift aufgeführt sind, auch Art. 368 ZGB steht. Dabei handelt es sich jedoch angesichts des klaren Wortlautes dieser Bestimmung unzweifelhaft um einen redaktionellen Verschied. Diese verschiedene Behandlung erscheint auch keineswegs unverständlich angesichts der Tatsache, dass die Entmündigung stets mit dem Entzug der Handlungsfähigkeit verbunden ist, also einen Eingriff in bestehende Rechte des Entmündigten bedeutet, während durch die Bevormundung eines Unmündigen diesem keine Rechte entzogen werden. Ob dem Beschwerdeführer, da es sich im vorliegenden Falle lediglich um einen Gerichtsstandsstreit handelt, der Weg des staatsrechtlichen Rekurses gemäss Art. 189 Abs. 3 OG offen stehe, braucht hier nicht untersucht zu werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

VII. VERSICHERUNGSVERTRAG

CONTRAT D'ASSURANCE

46. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 9. Juni 1926 i. S. Witwe A. gegen « Vita ».

Fragebogen und dessen Beantwortung beim Versicherungsabschluss: Art. 4 Abs. 1 und 3 VVG.

1. Vorgehen beim Ausfüllen des Fragebogens. Dem Erfordernis der schriftlichen Beantwortung der Fragen wird Genüge getan, wenn der Versicherungsnehmer die vom Vertrauensarzt der Gesellschaft niedergeschriebenen Antworten unterschreibt (Erw. 1).
2. « Bestimmte, unzweideutige Fassung » der an den Versicherungsnehmer gerichteten Fragen. Fragen nach seinen früheren « Krankheiten », seinem gegenwärtigen « Gesundheitszustand », sowie danach, ob er « kürzlich » einen Arzt zu Rate gezogen habe (Erw. 2).

1. — Die Klägerin bestreitet nicht, dass die beklagte Versicherungsgesellschaft den Rücktritt vom Versicherungsvertrag gemäss Art. 6 VVG rechtzeitig und formrichtig erklärt hat. Sie wendet nur ein, es hätten die Voraussetzungen zum Rücktritt gefehlt. Zu Unrecht macht sie indessen zur Begründung dieses Einwurfes allgemein geltend, es fehle bei der Beantwortung der an den Versicherungsnehmer gestellten Fragen der Gesellschaft das in Art. 4 Abs. 1 VVG aufgestellte Erfordernis der Schriftlichkeit, indem der Anstaltsarzt (dessen Fehler von der Beklagten vertreten werden müssen), bei der Ausfüllung des Fragebogens die Fragen, die der Versicherungsnehmer A. nicht gelesen habe, mündlich gestellt und die Antworten selber niedergeschrieben habe... Art. 4 VVG verlangt nur, dass die für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Fragen schriftlich festgelegt und die Antworten darauf ebenfalls schriftlich festgehalten werden, damit über